



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.II. Die Ober-Pfältzische Religions-Sache behindert den Schluß des Executions-Recessus, deßhalber vorgeschlagene Temperamenta. Die Stände wollen solche aus der Restitutions-Liste lassen. Von ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. April. nen starcken Disput mit dem Ersklein gehabt hatte, was vorgelauffen.

Chur-Papstliche Beschwörung über die Schweden Variationes und Dezeugen.

„Derselbe bedankte sich der Communication und sagte, was die Catholischen, Loco Recompensationis, durch den Frieden-Schluß erhalten, wolte Ihnen jeso per Vim genommen werden, es wären lauter Contraventiones, was die Schweden vornähmen. Wie Sie dem Instrumento Pacis contravenirt hätten, weise der Präliminar-Schluß, daß Sie hernach wiederum demselben entgegen gegangen wären, zeigten die nachgehende Puncta, so man mit Ihnen verglichen habe, und hernach anders eingehen müssen. Da man sich dahin bringen lassen, contravenirten Sie wieder von Neuen. Es müsse heißen: *Patientia per Forza*: Sie hätten die Interpretationem Pacis in Händen, und machten Sie durch die Waffen; Kein Standt wäre solchergestalt sicher, und müsse dasselbe von Ihnen erwarten, was jeso Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern wiederfahre. Er könne anders nicht, als Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dieses alles zu berichten, und zu melden, daß Ihro wo nicht in Specie, jedoch in Genere, von den Schweden die Executio angedrohet sey. Ihre Churfürstliche Durchlaucht würden es an Kayserliche Majestät und Ihre Mit-Stände gelangen lassen, und einen Rath begehren. Er, der Gesandte, trage zu denen Deputirten das Vertrauen, man werde es darbey bewenden lassen, was vielmahl concludirt, und diese Sache

„albereit unterschrieben. Werde mit denen Herren Kayserlichen communiciren, an die Er gewiesen sey. Dann es *Causa communis* zwischen Kayserlicher Majestät und Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht wäre, so nicht separiret werden könne. Bute, wie vorgemeldet, bey denen Königlich-Schwedischen, und denen Herren Principalen, die Sache dahinzurichten, damit man aus dem Werck gelange, und Seine Churfürstliche Durchlaucht, was Ihr der Frieden-Schluß gebe, genießen möge. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht werde leyd seyn, daß dieser Sache halber die Executio Pacis sich stecken solle, man werde Ihro die Ursache nicht zumessen, sondern denen, welche solche unbillige Sachen begehreten. Concretire vor Gdt und allen, daß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Intention auf Execution und Restabilirung des Friedens gericht, auch, mit der Cron Schweden in guten Vernehmen zustehen, bereit sey.

Hierauf kam Discours Weise in Vorschlag, an Chur-Bayern im Nahmen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten beweglich zu schreiben, daß eines derjenigen Temperamentorum, so Schwedischer Seits vorgeschlagen, beliebt werden möchte, und solle man Nachmittage mit denen Kayserlichen Gesandten daraus reden ic. Welches aber bis folgenden Tags verschoben wurde, weil sich selbige nachhero gegen den Chur-Maynzischen, in einem Privat-Discours, in Contrarium erklärt hatten.

§. II.

Die Ober-Pfälzische Religions-Sache, giebt Hinderung in dem Executioni-Recit.

Der Chur-Maynzische Gesandte referirte nun zuörderst des folgenden Tags, Dienstags den 2. April. in Collegio Deputatorum, wie Er, nebst dem Grafen von Fürstenberg, noch des vorigen Tags dem Chur-Bayerischen Gesandten beweglich zugeredet habe, daß Er eines von denjenigen Expedientien, so der Ober-Pfälzischen Sache halber, von Seiten der Schweden, vorgebracht worden wären, ergreifen möchte: welcher Ihm aber seines Herrn, des Chur-Fürsten, Befehlich in Originali vorgewiesen. Dem-

selben hätte Er (der Chur-Maynzische) vorjeso wiederum zugesprochen, und vorgeschlagen, daß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Auslassung nicht präjudiciren könne, weil man dennoch von Seiten des Reichs bey dem Concluso beständig bliebe, und Ihm darüber ein Attestatum, wie auch darüber, geben wolle, daß des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht sich erklärt habe, es solten Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern in quieta Possessione bleiben, und wolle man Schwedischen

1650.
April.

Theils der Deputatorum Decisis hienächst nicht eingreifen ic. Der Graf von Fürstenberg wäre auch darzu kommen, hätten aber beyde nichts ausrichten können, weil derselbe beständig dabey bliebe, Er könne sich darzu nicht verstehen; solte was vorgenommen werden, müsse Er seinen Dissensum contestiren und protestiren. Daß man an Seine Churfürstliche Durchlaucht selbst schreibe, könne Er, als eine Privat- Person, aber nicht als Dero Gesandter geschehen lassen. Ihm, dem Chur-Mayntzischen, kämen die Sachen schwer vor, nachdem Gestern auch die Kayserlichen Gesandten Ihren Dissensum declarirt hätten; wenn man nun auch gleich an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern schreibe, werde Sie es doch erst an Ihre Kayserliche Majestät und die andern Churfürsten gelangen lassen, also viel Zeit hingehen, und vielleicht ohne Frucht seyn, denn wol am Kayserlichen Hof eine Negativa gefallen, auch wol einige Gedanken aufsteigen möchten, warum von Ihrer Kayserlichen Majestät iezo keine gewierige Resolution erfolgen werde. Also stehe dahin, ob die Deputirten pro Bono Publico nicht ein Temperamentum ausfinden könnten, dadurch die Subscriptio nicht labefactirt, sondern der Haupt-Schluss befördert würde. Man müsse aber vorhero von denen Schweden wissen, ob denn durch diese Ober-Pfälzische Sache, wenn man ein Expediens eingehe, die übrige angegebene Sachen richtig seyn sollten. Denn alle Sachen, wie die Schweden begehren, könne man nicht ad primum Terminum bringen: als eben die Restitution, so Chur-Pfalz zu den Aemtern, Weida, Parckstein und Weilsstein, suche, dann es eine schwere und auf grosser Ausführung beruhende Sache sey. Er begehre nichts zu hindern, und wolle gern Expedientia anhören. Wenn man aber mit denen Kayserlichen Gesandten daraus communiciren wolle, werde man nicht heraus gelangen, sondern die Sache nur schwerer machen.

Frage an die Schweden, ob es bey dem übrigen bleiben solle, wann selbiger Punct gehoben sey?

Hierauf ersuchte man den Grafen von Fürstenberg und den Chur-Brandenburgischen Abgesandten Wesenbeck, Sie möchten sich zu des Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht verfügen,

und vernehmen, „wenn man wegen der „Ober-Pfälzischen Religions-Sache ein „Temperamentum finde, ob Sie denn „in den übrigen von Ihnen gemachten „Differention nachgeben, mit „denen Herren Kayserlichen zusammen gehen, und den Haupt-Recess „subscribiren wollten? Selbige referirten des Nachmittags den Deputirten, wie Sie dem Erskain und Drenstirn, (weil der Generalissimus bereits an der Taffel gelesen) proponirt hätten: „Sie, „die Schweden, würden sich erinnern, was „dieser Tagen vor Tractaten vorgelassen „fen, und wie Sie Ihres Orths auf eine „Specification der Restituendorum „gangen, darzu man an Seiten der Deputirten sich endlich verstanden, und Ihnen solche eingehändiget habe, man hätte aber darauf über Vermuthen vernommen, daß Sie darin etliche Difficultäten erwecket, und am verwichenen „Sonabend schriftlich gewisse Differentionen angegeben hätten, weil Sie nun Gestern gemeldet, Seine Fürstliche Durchlaucht begehren eine Resolution, welche Sie mit Heut abgehender Post in Schweden berichten könne. Es hätten aber die Deputirten begehret, Sie beyde möchten zu Seiner Fürstlichen Durchlaucht sich verfügen und ansuchen, daß die Relation an Ihre Königl. Majestät nachbleiben möchte, indeme man verhoffe, „alhier ungesäumt einen solchen Modum, „welcher auslauge, zuzugreifen, und so „dann in Schweden zu berichten. Und weil Sie vermeldet, daß an der Ober-Pfälzischen Sache das ganze Werck hoffte, und drey Temperamenta vorgeschlagen wären, deren eines zuerwählen; so hätte man wollen vernehmen, was Seiner Fürstlichen Durchlaucht Intention sey, und ob dann, wann diese Sache richtig sey, darauf der Haupt-Recess unterschrieben werden könne ic?

Erskain und Drenstirn hätten sich darauf mit einander beredet und geantwortet: Ob Sie zwar von Seiner Fürstlichen Durchlaucht wegen Übersetzung der Resolution nachher Schweden keine Instruction hätten, wolten Sie jedoch es auf sich nehmen, und hoffen, die Sachen würden sich Heut oder Morgen dergestalt geben, daß ein beständ-

1650.
April.

Schwedische
barren auf
Ihrer Meinung.

ges

1650. „ges Ihrer Königl. Majestät zuge-
 April. „schrieben werden könnte. Was dann
 „die Ober-Pfälzische Sache betreffe,
 „so wäre dieses der Principalsie Punct,
 „so da aufhalte, daß man nicht zum
 „Schluß kommen könne; Seine Fürstli-
 „che Durchlaucht ließen es darbey bewen-
 „den, daß (1) diese Sache entweder
 „aus der Lista zulassen, und Chur-
 „Bayer, dennoch in quæta Possessione
 „bleibe, (denn der Herr Generalissimus
 „wisse nicht, was zu Ohnabrück abgehan-
 „delt worden sey) oder (2) daß man hinzu-
 „setze; *Secundum Instrumentum Pacis*,
 „oder aber (3) die Sache *ad proxima*
 „*Comitia* remittire, und erwarte, was
 „allda resolvirt würde; unterdem auch
 „gleichwohl Seine Churfürstliche Durch-
 „laucht zu Bayern in Possessione blie-
 „ben. Die übrigen Puncta müsten auch
 „erlediget seyn, und bliebe Seine Fürstli-
 „che Durchlaucht darin bey Ihrer vori-
 „gen Resolution &c.
 „Sie, die Mediatores, hätten die Re-
 „solutio wegen des Schreibens accep-
 „tirt, und replicando erinnert, was vor-
 „gangen, und daß die Erklärung gesche-
 „hen sey, wann diese Sache richtig, wür-
 „den Sie, die Schweden, sich finden las-
 „sen, dann diese allein das Obstaculum
 „sey, wie der Herr Präsident gegen den
 „Chur-Brandenburgischen auch erwäh-
 „net habe. Wann es darbey bliebe, wolle
 „man diese Sache vornehmen und sehen,
 „wie heraus zu kommen. Dieses alles
 „hätten Sie, beyde Mediatores, an die
 „übrige Deputircen zu bringen angenom-
 „men, und Instanz gemacht, hoffen, mit
 „der Ober-Pfälzischen Sache solle alles
 „richtig seyn. Darauf Ersklein geant-
 „wortet, es wäre das Franckenthalische
 „*Temperamentum* noch zurück, wenn
 „man nur in diesem Puncto Restitutio-
 „nis richtig wäre, wolten Sie mit denen
 „Herrn Kayserlichen in Conferenz tret-
 „ten, auch gerne geschehen lassen, daß der
 „Stände Gesandten sich dabey befänden,
 „und auf Mittel gedächten, daß man zum
 „Ende dieser Tractaten gelangen könne.
 „Sie, die Mediatores, aber hätten rege-
 „rirt, wegen Franckenthal müsse man
 „sehen, daß man heraus gelange; was von
 „den Ständen mit den Franckenthalischen wes-
 „gen Ehrenbreitstein, verglichen sey,

„wäre sub Spe Rati geschehen, weil aber
 „Ihre Kayserliche Majestät nun nicht
 „einwilligen wolle, müsse man auf ein an-
 „der *Temperamentum* gedenden, und
 „hätten sich die Herrn Kayserlichen erklä-
 „ret, wenn man nicht auf Ehrenbreit-
 „stein beruhe, wolten Sie schlüssen?
 „Darbey Er, der Graff, recommendirt
 „habe, daß kein Absehen auf Heilbrunn
 „möchte gerichtet werden, damit solche
 „Stadt der Cron Frankreich in Händen
 „bleibe, dieweil dem ganzen Schwäbischen
 „Creiß daran gelegen sey. Deme der
 „Ersklein in das Wort gefallen, und ge-
 „sagt: nicht allein dem Schwäbischen
 „Creiß, sondern dem ganzen Reich, wenn
 „man nur solche Mittel finde, damit die
 „Cron Frankreich könne zufrieden, und
 „wegen Elßaß sicher seyn; wann Franck-
 „reich Denselben behielte, müsten Sei-
 „ne Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz
 „ein ander *Equipollens* haben, als etwa
 „die Stadt nebens dem Stiff Worms.
 „Worauf Er geantwortet, wegen des
 „Stiffes gehe es nicht ic.
 „Diesen Mittag wäre nun der Genera-
 „lissimus in seinem, des Graffen von Für-
 „stenberg, Quartier gewesen, und hätte den
 „Marggraß Wilhelm zu Baden besucht,
 „im Heruntergehen aber Ihn, den Gra-
 „ffen, gefragt, wie die Sachen stünden, ob
 „man werde ein Ende machen? Dero Er
 „geantwortet, Seine Fürstliche Durch-
 „laucht würden von Herrn Präsident
 „Ersklein vernommen haben, was Er, und
 „der Chur-Brandenburgische heute an
 „Denselben gebracht. Da Seine Fürstliche
 „Durchlaucht gesaget, Sie hätten heute
 „an die Königin geschrieben, Morgen wol-
 „te der Graff von Fürstenberg kom-
 „men, und dem Werk ein Ende ma-
 „chen, (hätte es also als einen Scherz ge-
 „redet.) Wegen der Ober-Pfalz hätte Sie
 „sich erklärt, daß man zu Frieden seyn
 „könne, und gebeten, man möchte sehen,
 „daß man heraus komme, denn alsdann
 „nur noch ein Stein wegen Francken-
 „thal zurück sey.
 „Jezo gegen Abend hätte Ersklein zu
 „Ihm geschickt, und per Secretarium sa-
 „gen lassen, Seine Fürstliche Durch-
 „laucht ließen es dabey, wie Er, der Prä-
 „sident, heute angedeutet hätte: Er, der
 „Graff, hätte gegen den Secretarium die
 „heutige

1650.
 April.

1650.
April.

„heutige von den Schweden ertheilte Erklärung recapituliret, und gemeldet, wann Er, und der Chur-Brandenburgische, die Meynung heute nicht recht eingenommen, möchte Ihm der Herr Präſident solches auf Rathhaus anhero sagen lassen: Weil nun iezo nichts geſchehen, werde es wohl dabey bleiben.

Indeme es nun allbereit auf 8. Uhr gieng, mußte man die Deliberation vor dieſesmal, bis nachgehenden Mittwoch den 3. April, hor. 7. verschieben; Da man denn die Differentien von Punkten zu Punkten durchgieng, und sich per Majora einer gewissen Meynung verglich, wegen der Ober-Pfälzischen Religions-Sache auch in Specie, daß man solche aus der Liſta Reſtituendorum, so man denen Schweden zu übergeben, gang auſſen, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, zu desto mehrer Versicherung, ein unterschrieben Atteſtatum anſchändigen wolle. Der Chur-Bayerische Geſandte befand sich nicht bey dieser Deliberation, und führen die übrige Deputirte um 10. Uhr zu dem Präſident Erſkein und Baron Drenſtein, und entdeckten Ihnen die Erklärung in denen angegebenen Punkten oder Differentien. Wegen der Ober-Pfalz aber erklärte man sich nur so weit, daß, wenn man in denen andern Differentiis richtig ſey, wolle man sich wegen gemeldter Ober-Pfälzischen Sache mit Ihnen über einen von denjenigen 3. Expedientien, so Seine Fürstliche Durchlaucht, der Herr Generaliſſimus, vorgeschlagen hätten, vergleichen, daß es auch daran nicht haſſien ſolke. Und verhoffe man die Kayſerlichen und Chur-Bayern alsdann desto eher dahin zu disponiren.

Der Schweden Erklärung.

Sie beyde unterredeten sich etwas, recapitulirten nochmals Ordine, was man in denen Differentien sich erkläret, und sagten, weil die Sachen wichtig, wolten Sie die Erklärung an Seine Fürstliche Durchlaucht nach der Maſſheit (weil sich diese Conferenz bis gegen 1. Uhr verzoge) bringen. Die Ober-Pfälzische Sache legten Sie also als richtig aus, und daß man sich darin zu einem der 3. vornehmenden Expedientien erklären wolle. Vornehmlich aber machten Sie in 4. Sachen (aywere Difficultäten als 1) in pun-

cto Reſtitutionis Chur-Pfalz, ratione der Gemeinſchaftlichen Aemter, Weiden und Barckſtein, wie auch des Amtes Weisſtein, begehrend, daß man solche Sache in den dritten Exauſtorationis & Evacuationis Terminum ſetzen ſollte, dann Sie nicht wüßten, wenn Sie sonst die Stadt Weiden im 3. Termino reſtituiren ſollten, und wer neben Pfalz-Sulzbach Con-Dominus ſey, ob es Chur-Pfalz oder Pfalz-Neuburg wäre. Solches ſey eine ſtatliche Beſtung, die Sie beſſer hielten als Eger.

Deputati: Erklärten sich, daß man den 16. hujus allhier die Pfalz-Sulzbachiſchen Sachen contra Neuburg vornehmen, und dieſelbe ante Tertium Exauſtorationis und Evacuationis Terminum (darin Sie ſiehe) zur Richtigkeit bringen werde. Nun müſſe man zwar bekennen, daß ex Contingentia Cauſa dieſes Chur-Pfälzische Interelle mit einlauffe, weil Seine Churfürstliche Durchlaucht ex Capite Amnetiz zu bemeldesten gemeinſchaftlichen Aemtern die Reſtitution ſuche, und Pfalz-Neuburg kein Condominium geſehe, man wolle sich aber nicht so eben darin ad tertium Exauſtorationis & Evacuationis Terminum adstringiren, weil Ihre Kayſerliche Majeſtät und Chur-Bayern dabey concurriren möchten. Werde also nöthig ſeyn, daß Sie mit denen Herren Kayſerlichen deſhalb tractiren.

Erſkein: Wann Sie mit denen Kayſerlichen reden ſolten, würden Sie nur mit Denenſelben in weitläufftigen Diſputat gerathen, wie in Puncto Evacuationis wegen der Stadt Weiden geſchehen ſey.

Die Fürstlich-Braunſchweigſchen: Diejenigen Stände, denen Ihre Plätze erst im 3. Termino zu evacuiren, würden hernach übel zu Nicht kommen, wann die Cron Schweden damit zurückhalten wolle, bis die Chur-Pfälzische in dieser Sache geſuchte Reſtitution richtig ſey.

Erſkein; Darum müſſe man sich iezo vergleichen, Er hätte gern vernommen, daß den 16. hujus in der Sulzbachiſchen Reſtitutions-Sache ein Termin angeſetzt wäre.

Die Fürstlich-Braunſchweigſchen:

1650.
April.

Von den Ober-Pfälzischen Aemtern, Weiden, Barckſtein und Weisſtein.

1650.
April.

schien: Die Cron Schweden könne wohl die Stadt Weide, biß die Sache richtig sey, behalten.

Erßkein: Was wäre Ihnen oben im Reich dieser Platz nütze, wenn Sie unten evacuiren, und die Plätze weggegeben hätten?

Sachsen-Altenburg erinnerte bey denen Fürstlich-Braunschweigischen, man möchte doch dieses mal *Malum bene positum* nicht moviren, dann man halte ja an Seiten der Stände als eine vergleichene Sache, daß die Cron Schweden in den gesetzten Terminen exauctoriren und evacuiren werde, wenn gleich ein und andre Sache in Puncto *Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravam.* so geschwinde nicht könne zu ihrer Richtigkeit gebracht werden. So wäre es auch nicht rathsam, daß man dieses Chur-Pfälzische Interesse auf die Handlung zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen stelle, dann solchergestalt würde man den vorgesezten Scopum, und die Unterschreibung des Haupt-Recesses, iezo so bald nicht erhalten.

Der Chur-Maynzische schlug vor: Man wolle sich gegen Sie, die Schweden, mündlich erklären, daß diese Sache in dem 3. Termino ihre Richtigkeit erlangen solle. Denn es wäre den Deputirten nur darum zuthun, daß andere Restituendi, so ad 3. Menses gesetzt wären, hernach eben dergleichen begehren möchten.

Erßkein: Sie müßten es schriftlich haben.

Deputati: So wolle man Ihnen ein schriftlich Attestatum geben.

Ille. Sie wolten sich darüber bedencken.

Die zweyte Sache, so von den Schweden hart *difficultiret* wurde, betraf die Stadt Cölln und Nach, und begeherten Sie, daß man zwar den Punctum Religionis möchte zur Commission weisen, von hier aus aber schreiben, Sie solten die Evangelischen wegen des *Juris Civitatis* und Bürger-Rechts uncurbiret lassen.

Die Catholische Deputati wolten nicht daran und sagten, man solle auch das präterdirte *Jus Civitatis* zur Commission verweisen, so auf Chur-Maynz; und Chur-Brandenburg auszufertigen wäre. Die
Zweyter Theil.

würden alsdann finden, ob die Evangelischen fundirt wären?

Die Evangelischen in Erinnerung, daß im Collegio Deputatorum die Quæstio: An? daß nemlich zu schreiben sey, albereit affirmative resolvirt, obschon von denen *Ingredientibus* des Schreibens noch nicht geredet worden sey, hielten dafür, die Catholischen könten und solten es billich geschehen lassen, weil es dem Religions- und jegigem Frieden gemäß wäre, daß, wann ein Bürger die Religion ändere, die Kinder das *Jus Civitatis* und das Bürger-Recht nicht verliehren könten. Wie man es denn auch in denen Evangelischen Reichs-Städten mit denen Catholischen nicht anders halte.

Erßkein beharrte fest darauf, und schwur, die Cron Schweden werde in Pommern, Bremen und Verden, die Catholischen auch fortjagen, und es aller Orthen mit den Edlnischen also halten. Dahero verglich man sich iezo nicht dieses Puncts halber.

Drittens begeherten die Schweden, daß der Gräfflich-Oldenburgische Beser-Zoll aus der Lista zu lassen, denn es würde deshalb künftig Unruhe geben: wie denn dieses Zolls wegen nach geschlossenem Frieden die Holländer so wol an den Kayser, als an die Königin geschrieben hätten. Der Gräffliche Oldenburgische Abgesandte wäre heute bey Ihm gewesen, dem Er es auch gesaget habe.

Der Chur-Maynzische Meel: Diese Sache wäre im *Instrumento Pacis* ausdrücklich enthalten, und hätte man andre Sachen müssen in die Lista bringen, so doch in dem *Instrumento Pacis* nicht begriffen. Sie, die Königlich-Schwedische, hätten sie auch selbst hiebedor in Ihre Lista gesetzt, und wäre das Churfürstliche Collegium darbey hochinteressirt. Welches auch die Sache bey dem Frieden-Schluß behauptet.

Erßkein: So wahr Er lebe, könne es also nicht stehen, es würde Ihm seinen Kopf kosten.

Der von Thumshirn: Weil es der Cron Schweden allein darum zu thun sey, wenn die *Executio* wider die Stadt Bremen *Manu militari* geschehen müsse, so hoffe man zwar nicht, daß es die Stadt darzu werde kommen lassen, man könte aber
Gg wol

1650.
April.

Die Religions-Veränderung hebt das Bürger-Recht nicht auf.

Vom Oldenburgischen Beser-Zoll.

Von den Juribus Evangelicorum zu Cölln und Nach.

1650.
April.

wol darbey sehn, im Fall es zur militairischen Execution geriethe, wäre die Cron Schweden nicht vorbeizugehen.

Erstlein: Sie müsten nicht allein die militairische Execution, sondern auch die Commission haben.

Der Chur-Brandenburgische: }
Braunschweig-Zellische: }
Man solle die Sache in gütlichen Vergleich stellen.

Der Chur-Maynische, Chur-Sächsische, und Altenburgische: der gütliche Vergleich bliebe doch vorbehalten, und könne der Herr Graf aus dem Instrumento Pacis nicht gesetzt werden.

Der Nürnbergische: Diese Sache wäre wiederum am Kayserlichen Hofe anhängig gemacht.

Die Altenburgische: Der Herr Graf werde die Sache in keinen neuen Streit kommen lassen, ob gleich die Stadt Bremen etwa eine Schrift im Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eingegeben.

Von der
Branden-
steinischen Resti-
tution.

Letztlich begehret Erstlein, man solle der Gräflich-Brandensteinischen Wittib Restitution in Terminum secundum sehn, denn Sie würden Leipzig nicht eher restituiren, bis diese Sache richtig sey. Der Graf hätte gleichwol müssen im Gefängnis zu Dresden sterben, und wäre von Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, ungeacht Kayserlicher Majestät Salvus Conductus, gefänglich genommen worden. Weil Er in Ihrer Königlich. Majestät Diensten gestorben, hätte Sie sich der Wittib anzunehmen, Seine Churfürstliche Durchlaucht könten es nicht verantworten.

D. Carpzov: Er hätte wol so viel vernommen, daß der Graf im Churfürstenthum Sachsen Schwedische Contribution eingefordert und zu sich genommen: Welches der Salvus Conductus nicht mit sich gebracht.

1650.
April.

Ille: Die Contribution wäre es nicht gewesen, sondern, daß der Graf Quersfurth von der Cron Schweden ausgebeten: allein damals habe es noch zum Erzg-Stift Magdeburg gehdret.

D. Carpzov: Die Brandensteinische Güter wären durch Urtheil und Recht denen Brandensteinischen Creditoribus adjudicirt, und sey darunter eine Witwe Herren Standes, so wegen der Evangelischen Religion aus Kayserlichen Landen vertrieben, welche Graf Brandstein eine hohe Summe Geldes, wisse nicht anders, von 100. M. thlr. vorgestreckt, hernach aber, als die Gräfliche Erbschafft nicht zugereicht, mit Annehmung eines Guts eine grosse Summa müssen schwinden lassen.

Ille: Es wäre Ihm bekant, aber mit des Obristen Schabelizky Obligation wäre anderer Gläubiger halber nicht Recht verfahren worden.

D. Carpzov: Die Gräfliche Witwe würde schlechten Vortheil davon haben, wenn Sie in die Güter gleich gesetzt würde, denn Sie die Creditores mit Recht doch bald würden wiederum heraus bringen. Sie würde besser thun, wenn bey Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Sie alles mit Glimpf und Güte suche, wie Ihr der Herr Salvius gerathen habe.

Ille: Eben das wäre auch sein Rath gewesen, daß Sie selbst nach Dresden solle, oder Ihren Sohn dahin schicken: darzu Ihr auch die Reise-Kosten gegeben werden sollen; Sie wäre aber sehr wunderlich. Die endliche Abrede blieb, daß die Königlich-Schwedischen Nachmittage (weil der Marggraf zu Baaden bey dem Generalissimo zur Wahlzeit war) Seiner Fürstlichen Durchlaucht solches referiren, und gegen Abend dem Chur-Maynischen die Resolucio wissen lassen wolten x.

S. III.

Schwedische
ausgesetzte
Puncten bey
dem Haupt-
Recess.

Diese der Schweden Resolution einzunehmen, verfügten sich einige der Deputirten folgenden Donnerstag den 4. April, zu dem Erstlein, welcher Ihnen sagte, Er hätte Puncts-Weise aufgesetzt, wohin Er gestern der Deputirten Erklä-

rung eingenommen, und was dabey Seiner Fürstlichen Durchlaucht Meynung weiter wäre. Welche Schrift in diesen nachgehenden 12. Puncten Wörtlich bestund, die sub N. I. zu sehen. Welchen Aufsatß Er auch gestern Abend dem Gra-

N. I.